



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag

Berlin, 15.09.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung

Beschluss des 130. Deutschen Ärztetages 2026 in Hannover

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

der Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz hat in den vergangenen Jahren erheblich an gesellschaftlicher, politischer und arbeitsrechtlicher Bedeutung gewonnen. Aktuelle Befragungen machen deutlich, dass entsprechende Grenzverletzungen keineswegs Einzelfälle sind, sondern in vielen Arbeitsbereichen zum beruflichen Alltag gehören. Dies gilt auch für das Gesundheitswesen.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 hat sich dafür ausgesprochen, dass auch Gefährdungen durch sexualisierte Belästigung und Diskriminierung zwingender Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung werden sollen. Die Ärzteschaft schlägt daher vor, das Arbeitsschutzgesetz, insbesondere § 5 Absatz 3 ArbSchG, um den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung zu erweitern.

Eine solche Ergänzung würde insbesondere den Schutz der Beschäftigten vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung stärken, zur Prävention gesundheitlicher und psychischer Folgeschäden beitragen und die Bedeutung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes im betrieblichen Gesundheitsschutz unterstreichen.

Ich möchte Sie bitten, diese Anregung des Deutschen Ärztetages aufzugreifen und wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Beschluss des 130. Deutschen Ärztetages (Ic - 97)



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung im § 5 ArbSchG festschreiben

Beschluss

Auf Antrag von [REDACTED]
[REDACTED] (Drucksache Ic - 97)

beschließt der 130. Deutsche Ärztetag 2026:

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 fordert den Gesetzgeber dazu auf, den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung zu einer expliziten Aufgabe des Arbeitsschutzes zu machen. Konkret sollen der § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) um den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung erweitert werden, damit diese Gefährdungen zwingender Teil der Gefährdungsbeurteilung (GBU) werden.